

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Adivasi-Kooperationsprojekt", nach Eintragung mit dem Zusatz "e.V.". Der Sitz des Adivasi-Kooperationsprojekts ist Kamen. Es ist in das Vereinsregister in Kamen eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist a) die materielle und geistige Unterstützung der Entwicklungsarbeit insbesondere der Adivasi (UreinwohnerInnen) des Gudalurtales in Tamil Nadu (Südindien), bes. durch Zusammenarbeit mit indischen NGOs, wie z.B. ACCORD und AMS, sowie b) die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland durch Herausgabe von Druckschriften, durch Seminare zur Erwachsenenbildung und Förderung des interkulturellen Austausches (personen- und sachbezogen).

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person/Personalgemeinschaft werden, die bestrebt ist, die Ziele des Fördervereins im Sinne der Satzung zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Mitgliederversammlung (MV) zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen/ Personalgemeinschaften mit der Auflösung des Vereins oder Verbandes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

FördererInnen oder SpenderInnen können alle natürlichen oder juristischen Personen/ Personalgemeinschaften werden, die den Verein materiell oder geistig unterstützen. FördererInnen und SpenderInnen brauchen nicht Mitglied des Vereins zu werden.

Es gibt die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder fördern durch Spenden die Vereinszwecke. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und müssen nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

### **§ 5 Aufnahme**

Über die Aufnahme eines Mitglieds oder Ablehnung eines Mitgliedsantrags entscheidet die MV. Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Mit der Aufnahme stimmt das Mitglied der Vereinssatzung zu.

### **§ 6 Beiträge und Selbstlosigkeit**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr nach § 5 entscheidet die MV. Über sonstige Beiträge und Gebühren für die Teilnahme an Projekten und Seminaren des Vereins entscheiden die für das jeweilige Projekt oder den Seminarbereich verantwortlichen Vereinsmitglieder nach Richtlinien, die die MV verabschiedet.

Ermäßigte Beiträge für Einkommensschwache können auf Antrag durch die MV gewährt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Austritt**

Jeder Austritt ist dem Vorstand sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht erlischt Ende des betreffenden Jahres, Eigentum des Vereins ist bei Austritt unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

### **§ 8 Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die MV. Ein Ausschluss ist nach dem erfolgten Beschluss dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Als Ausschlussgründe gelten:

- Nichtbezahlung des Beitrags trotz Mahnung.
- Vereinesschädigendes Verhalten, insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung.

Vor dem Ausschluss eines Mitglieds muss diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden.

Gegen einen erfolgten Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Falle die nächste reguläre MV. Bis zum Beschluss der MV ruhen die Rechte als Mitglied.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV)

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorstand muss mindestens eine Frau angehören.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch nicht vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen MV. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen regulären Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Jahresberichtes für die MV
- Buchführung und jährliche Vorlage eines Kassenberichtes an die MV
- Erstellen eines Haushaltsentwurfes

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche MV einberufen. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Einladung, die die Tagesordnung enthalten muss, erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand.

Die MV ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen MV sind:

- Jahresbericht des Vorstandes
- jährlicher Rechnungsbericht des Vorstands
- Bericht der KassenprüferInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der KassenprüferInnen
- Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beitragshöhen und Gebühren
- Aufnahmeanträge
- Ausschlüsse aus dem Verein
- Satzungsänderung
- Sonstige Anträge

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen einstimmig ohne Gegenstimme, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Geheime Abstimmungen sind nicht vorgesehen, es erfolgt Abstimmung durch Handzeichen. Juristische Personen/ Personalgemeinschaften als Mitglieder werden durch einen oder eine BevollmächtigteN ihrer Organisation vertreten und haben eine Stimme.

Mitglieder können nach vorherigem Einverständnis zur Kandidatur auch in Abwesenheit gewählt werden.

Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zur MV eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen, er muss dies auf schriftliches Verlangen von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder tun. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe schriftlich zwei Wochen vorher erfolgt. Die außerordentliche MV hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche MV mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

Über die Versammlungen und ihre Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von dem oder der ProtokollantIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden veröffentlicht.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die ordentliche MV wählt zwei KassenprüferInnen. Sie haben die finanziellen Geschäfte des Vorstands zu überwachen sowie mindestens einmal im Jahr die Buchführung des Vorstands zu prüfen. Sie berichten der MV über die Ergebnisse der Prüfung.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer ordentlichen MV beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Jede Satzungsänderung, die den Charakter des Vereins, seine Zwecke und Ziele im Ansatz zu verändern beabsichtigt, bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV verschickt werden.

Eine Änderung der Zwecke des Fördervereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen, sie bedarf ferner einer bestätigenden Auskunft oder Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, um gültig zu werden.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

### **§ 16 Auflösung oder Aufhebung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit auf einer ordentlichen MV beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Unterstützung der Projektaktivitäten von Adivasi (UreinwohnerInnen) in Indien für nachhaltige Entwicklung sowie der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit in Deutschland. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 17 Besondere Vertreter**

Im Sinne des § 30 BGB wird neben dem Vorstand Petra Bursee (geb. 27.04.1974, Wohnort Potsdam) als besonderer Vertreter in ihrer Funktion als für die Geschäftsführung hauptamtlich Angestellte des Adivasi-Kooperationsprojekt e.V. bestellt. Petra Bursee ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist personengebunden; sie ist nicht übertragbar und gilt längstens bis zur Beendigung des Angestelltenverhältnisses.